

verfassung abgeschlossen worden und daher Rekurrent schuldig und verbunden sei, gestützt auf die damaligen Gesetze, die verlangten Prästanden zu leisten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es herrscht unter den Parteien darüber kein Streit, daß bei Abschluß der Ehe des Rekurrenten mit seiner gegenwärtigen Ehefrau Jeanne Müller die am Orte der Eingehung geltende Gesetzgebung beobachtet worden sei. Der einzige Grund, aus welchem die Gemeinde Neckingen die Anerkennung dieser Ehe verweigern zu können glaubt, besteht vielmehr lediglich darin, daß Rekurrent die zur Zeit des Eheabschlusses üblichen Prästanden nicht bezahlt habe.

2. Nun muß aber der Art. 54 der Bundesverfassung, — dessen gehörige Anwendung und Handhabung übrigens selbstverständlich nicht bloß dem Bundesgerichte, sondern auch den kantonalen Behörden obliegt, — nicht bloß auf die nach Inkrafttreten der Bundesverfassung abgeschlossenen, sondern auf alle Ehen Anwendung finden, die, vor oder nach Annahme der Bundesverfassung, von Schweizern, nach der am Orte ihrer Eingehung geltenden Gesetzgebung abgeschlossen worden sind und zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung noch bestanden haben. Hiefür ist lediglich auf die Begründungen der bundesgerichtlichen Entscheidungen vom 23. Dezember 1875 in Sachen Meyer von Leibstatt¹⁾ und vom 18. März d. S. i. S. Fährd- rich von Chaam²⁾ zu verweisen. Danach kann aber die Gemeinde Neckingen die Anerkennung der Ehe des Rekurrenten nicht davon abhängig machen, daß derselbe voreerst die im Jahre 1872 gesetzlich bestandenen Abgaben leiste, indem der Art. 54 Lemma 3 der Bundesverfassung unbedingt vorschreibt, daß die in einem Kanton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und die Gemeinde Neckingen

verpflichtet, die Ehe des Jakob Baldinger unbedingt anzuerkennen, dieselbe ins Bürgerregister einzutragen und dem Jakob Baldinger für sich und seine Familie einen gehörigen Heimatschein auszustellen.

92. Urtheil vom 21. Oktober 1876 in Sachen
Wittwe Delhasen.

A. Rekurrentin, gebürtig aus Guadeloupe und frühere französische Staatsangehörige, verehelichte sich im Jahre 1859 in der brasilianischen Stadt Maranhao mit Carl Friedrich Delhasen von Narau. Verkündung und Eheabschluß erfolgten nach den Gesetzen des Wohnortes, dagegen wurden die von der aargauischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet.

B. Ende 1867 verstarb der Ehemann Delhasen in Narau, wohin er sich Geschäfte halber begeben hatte. Seine Wittwe, welche nach ihrer Behauptung und dem Zeugnisse des Notar Guillier in Paris ihrem vermögenslosen Ehemanne ein ansehnliches Vermögen zugebracht hatte, wollte nun ihre Ansprüche auf dessen Verlassenschaft geltend machen; allein es wurde ihrem Begehren Widerstand entgegengesetzt, indem entfernte Verwandte des Delhasen die Gültigkeit der in Maranhao abgeschlossenen Ehe bestritten. Nach Annahme der neuen Bundesverfassung wandte sich Rekurrentin an den aargauischen Regierungsrath, um die rechtliche Anerkennung ihrer Ehe zu erlangen; auf die Erklärung des Gemeinderathes Narau hin, daß die Ehe formell ungültig sei und nicht anerkannt werde, erklärte jedoch der Regierungsrath das Begehren der Rekurrentin ebenfalls als unbegründet.

C. Hierüber beschwerte sich Wittwe Delhasen beim Bundesgerichte und stellte das Gesuch, daß die zwischen ihr und Carl Friedrich Delhasen im Jahre 1859 abgeschlossene Ehe mit allen ihren Folgen im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft anerkannt und der Gemeinderath Narau verhalten werde, diese Ehe in

1) Bd. I. S. 100. 2) Bd. II. S. 32.

das dortige Bürgerregister eintragen zu lassen. Zur Begründung dieser Begehren berief sich Petentin auf Art. 54 Lemma 3 der Bundesverfassung, welchem bereits durch mehrere bundesgerichtliche Urtheile rückwirkende Kraft zuerkannt worden sei.

D. Der Gemeinderath trug auf Abweisung der Beschwerde an, gestützt darauf, daß Delhasen schon im Jahre 1867 verstorben sei, also seine Ehe mit der Gesuchstellerin im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesverfassung nicht mehr bestanden habe und daher die letztere auf dieselbe keine Anwendung finden könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat allerdings schon wiederholt ausgesprochen, daß Art. 54 Lemma 3 der Bundesverfassung, welcher vorschreibt, daß die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als solche anerkannt werden solle, sofortige allgemeine Anwendung finden müsse und daher überall nichts auf den Zeitpunkt der Eingehung der Ehe ankomme, sondern jede Ehe eines Schweizer, die vor oder nach dem 29. Mai 1874 im In- oder Auslande eingegangen worden, von der Heimatsbehörde des Mannes als gültig anerkannt werden müsse, sobald sie nach der am Orte der Eingehung geltenden Gesetzgebung abgeschlossen und nicht vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung wieder aufgehoben worden sei. Damit hat das Bundesgericht allerdings den gewöhnlich aufgestellten Satz, daß die Gültigkeit der Ehe nach dem Rechte zur Zeit der Eheschließung zu beurtheilen sei, nicht adoptirt und es mag insoweit in jenen Entscheiden eine Rückanwendung der neuen Bundesverfassung gefunden werden. Immerhin hat aber das Bundesgericht stets ausdrücklich erklärt, daß der Art. 54 Lemma 3 der Bundesverfassung nur auf solche Ehen bezogen werden dürfe, welche zur Zeit seines Inkrafttretens noch bestanden haben, und hieran muß auch jetzt noch festgehalten werden.

2. Es ist nämlich ein allgemein anerkannter, in der Natur der Sache und der regelmässigen Rechtsordnung begründeter Satz, daß auch dann, wenn eine Ausnahme vom Verbote der

Rückwirkung der Gesetze gestattet ist, die Rückanwendung jedenfalls nicht auf solche Rechtsverhältnisse bezogen werden darf, welche vollständig der Vergangenheit angehören und zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht mehr bestehen. Solche Verhältnisse und deren Wirkungen müssen vielmehr, wenn nicht die bedenklichste Rechtsunsicherheit entstehen soll, ausschließlich nach dem Rechte, welches zur Zeit ihres Bestandes, beziehungsweise des Eintrittes der Wirkungen, geherrscht hat, beurtheilt werden, sofern nicht das neue Gesetz ausdrücklich das Gegentheil verordnet. Dieß ist nun aber bezüglich der neuen Bundesverfassung keineswegs der Fall (vgl. Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung) und ebenso ist außer Zweifel, daß Petentin weder nach dem frühern Bundesrechte noch nach dem kantonalen Rechte einen Anspruch auf Anerkennung ihrer, ohne Beobachtung der von der aargauischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingegangenen, Ehe hatte. So hart und den Forderungen der Humanität wenig entsprechend das aargauische Gesetz in dieser Hinsicht erscheint, so kann daher das Bundesgericht gegen die Anwendung desselben seitens der kantonalen Behörden doch keinen Schutz gewähren.

3. Muß sonach das Begehren der Petentin um nachträgliche Anerkennung ihrer Ehe mit C. F. Delhasen abgewiesen werden, so hat dagegen diese Abweisung an sich keineswegs zur Folge, daß nunmehr die von Delhasen hinterlassenen Aktiven seinen Verwandten zufallen. Vielmehr dürfte wohl ohne Weiters klar sein, daß wenn, wie nach der Bescheinigung des Notars Guillier angenommen werden muß, Petentin dem Delhasen Vermögen zugebracht hat, dieselbe als Gläubigerin desselben vor Allem aus seiner Verlassenschaft befriedigt werden muß und nur ein allfälliger Ueberschuß über das Guthaben der Petentin hinaus den Delhasenschen Erben zufallen kann. Hierüber haben übrigens nach dem gegenwärtigen Stande des Bundesrechtes lediglich die kantonalen Behörden nach den kantonalen Gesetzen zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.